



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

15. Jahrgang	Potsdam, den 23. Februar 2004	Nummer 4
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2003	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Königsfließ“	102
12. 1.2004	Zweite Verordnung zur Änderung der Vermessungsgebühren- und Kostenordnung	107
20. 1.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“	117

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Königsfließ“

Vom 23. Dezember 2003

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Prignitz wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Königsfließ“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 260 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Prignitz	Gumtow	Demerthin	5;
Prignitz	Gumtow	Granzow	3;
Ostprignitz-Ruppin	Kyritz	Berlitt	1;
Ostprignitz-Ruppin	Kyritz	Rehfeld	1, 2;
Ostprignitz-Ruppin	Kyritz	Kyritz	1;
Ostprignitz-Ruppin	Kyritz	Mechow	1, 2, 3.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigefügt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Prignitz, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes als Teil eines Feuchtniederungsgebietes mit Flachmoorböden innerhalb der Kyritzer Platte ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Feuchtwiesen und -weiden sowie der Erlenbruchwälder;

2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Vogelarten, beispielsweise Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Eigenart und ökologischen Bedeutung als nahezu unzerschnittenes offenes Feuchtniederungsgebiet mit vielgestaltigen Standortbedingungen;
4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Teil des Biotopverbundes zwischen den Niederungsgebieten Kolreper und Dannenwalder Luch sowie Karthaneniederung.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;

11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
15. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
16. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
17. wild lebende Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
18. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
19. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
20. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
21. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
22. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei;
5. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 - b) die Errichtung jagdlicher Einrichtungen,
 - c) die Anlage von Kirtungen außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope;
6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;
7. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.
9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
10. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
11. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 22 gilt;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen;
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauf-

tragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es wird folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahme als Zielvorgabe benannt:

Die Niederung soll als extensives Dauergrünland bewirtschaftet werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. Dezember 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

In Vertretung
Friedhelm Schmitz-Jersch

Anlage**Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Königsfließ“ vom 23. Dezember 2003**

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 260 Hektar. Es umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen:

Landkreis: Prignitz

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Gumtow	Demerthin	5	44 teilweise (Graben), 81, 83 bis 86, 87 teilweise, 93 teilweise, 106 teilweise, 117 bis 133, 135 bis 140, 141/1 teilweise, 142 teilweise;
Gumtow	Granzow	3	33 teilweise;

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Kyritz	Berlitt	1	139 teilweise, 158 teilweise (Graben), 159, 160, 163 bis 169, 170 teilweise, 175/1, 179, 180 teilweise, 181 bis 196, 197 teilweise, 198, 199, 200/1, 204 bis 211, 214 bis 217, 231, 232, 235, 239 bis 244;
Kyritz	Rehfeld	1	1, 4/1, 5 bis 7, 8 teilweise, 9, 10 teilweise, 11 teilweise, 12, 16 bis 18, 20 bis 60, 64 bis 69, 229 bis 235;
		2	2 bis 16, 17/1, 17/2;
Kyritz	Kyritz	1	2 teilweise, 4;
Kyritz	Mechow	1	33 teilweise, 34 bis 36, 39, 40, 50 bis 53, 54 teilweise, 63 teilweise, 64 bis 68, 74 bis 85, 125 teilweise;
		2	141 bis 143, 145 bis 147, 148 teilweise, 149 teilweise, 150 bis 153, 158, 159 teilweise, 169, 177 teilweise, 179, 180, 191, 192;
		3	93 bis 96, 97 teilweise, 98, 99, 100 teilweise, 103, 104, 106 teilweise.

Zweite Verordnung zur Änderung der Vermessungsgebühren- und Kostenordnung

Vom 12. Januar 2004

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) sowie des § 19 Nr. 3 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg vom 18. Oktober 2000 (GVBl. I S. 142) in Verbindung mit Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244, 249) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Die Vermessungsgebühren- und Kostenordnung vom 22. Juli 1999 (GVBl. II S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244, 246) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „oder Absatz 2 Anwendung findet“ gestrichen.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind Gebühren nach dem Wert eines Gebäudes zu berechnen, so gilt der Wert des fertigen Gebäudes.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Gebührenbemessung

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu berechnen, ist der Gebührenrechnung jede außen- oder innendienstlich angefangene Arbeitshalbstunde zu Grunde zu legen:

- | | |
|---|---------|
| a) für den Leiter der Katasterbehörde, des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur | 45 Euro |
| b) für eine vermessungstechnische Fachkraft | 35 Euro |
| c) für einen Messgehilfen oder eine entsprechend eingesetzte Fachkraft | 21 Euro |

Der Zeitaufwand bestimmt sich nach der von einer entsprechend ausgebildeten Dienstkraft benötigten Arbeitszeit einschließlich unvermeidbarer Reisezeiten.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Kann ein Antrag wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, welche die Behörde nicht zu vertreten hat, nicht beendet werden, ist § 15 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg anzuwenden.

(2) Wird eine vorzeitig beendete Amtshandlung auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so sind bereits entstandene Gebühren insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Gebührenanspruch

Werden Einsichtgewährung und Auskunfts- oder Auszugserteilung nicht von der zuständigen Katasterbehörde vorgenommen, stehen der zuständigen und ausführenden Behörde die Gebühren zu gleichen Teilen zu.“

6. Der Gebührentarif wird wie folgt gefasst:

„Gebührentarif (GT)

Nr.	Inhalt
1	Allgemeine Gebühr
2	Einsicht, Entnahme von Daten, Auskünfte und Bescheinigungen
3	Auszüge
4	Unschädlichkeitszeugnisse
5	Vermessungstätigkeiten
6	Mehrausfertigungen
7	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster
8	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
9	Rechtsbehelfe

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Allgemeine Gebühr	
	Gebührenpflichtige Amtshandlungen, für die im Gebührentarif eine besondere Gebühr nicht vorgesehen ist	Zeitgebühr
2	Einsicht, Entnahme von Daten, Auskünfte und Bescheinigungen	
2.1	Einsichtnahme und selbständige Entnahme von Daten aus den Nachweisen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters für wissenschaftliche Zwecke, durch Dienstkräfte einer Behörde zur Erfüllung eigener Aufgaben, durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder deren Beauftragte, je angefangene Arbeitshalbstunde	3
2.2	Mündliche Auskünfte von mehr als einer Arbeitshalbstunde sowie schriftliche oder elektronische Auskünfte – auch einfacher Art – und Bescheinigungen über festgestellte oder im Liegenschaftskataster nachgewiesene Tatbestände, soweit diese nicht durch Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters belegt werden können und auch andere Tarifstellen nicht gelten	Zeitgebühr
2.3	Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster über automationsgestützte Suchanforderungen, je Katasterbehörde und Suchanforderung	25
2.4	Grenzbescheinigung nach vorhandenen Unterlagen	75
3	Auszüge	
	Allgemeine Regelung:	
	Mit der Gebühr ist auch die Ausfertigung und Beglaubigung des Auszuges abgegolten, wenn in der Tarifstelle nichts anderes bestimmt ist.	
	<u>Vermessungsunterlagen</u>	
	Allgemeine Regelung:	
	Vermessungsunterlagen werden einmalig sowohl für die spezifische Einzeltätigkeit oder das einzelne Bauvorhaben als wirtschaftliche Einheit als auch für gleichartige oder unterschiedliche Tätigkeiten in einem Baugebiet mit mehreren Bauvorhaben als wirtschaftliche Einheit geprüft, ausgefertigt und abgerechnet.	
3.1	Prüfung und Ausfertigung von Unterlagen jeglicher Art	
3.1.1	für eine der Tätigkeiten nach Tst. 5, mit Ausnahme der Vermessung von Verkehrs- und Gewässeranlagen	40 bis 300
3.1.2	für gleichartige Tätigkeiten nach Tst. 5 auf mehreren Grundstücken im Rechtssinn, die gleichzeitig beantragt wurden und im räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, mit Ausnahme der Vermessung von Verkehrs- und Gewässeranlagen	100 bis 400
3.1.3	für verschiedene Tätigkeiten nach Tst. 5 auf einem Grundstück im Rechtssinn, die gleichzeitig beantragt wurden und im räumlichen und sachlichen Zusammenhang sowie in zu erwartender zeitlicher Abfolge stehen, mit Ausnahme der Vermessung von Verkehrs- und Gewässeranlagen	100 bis 600
3.1.4	für verschiedene Tätigkeiten nach Tst. 5 auf mehreren Grundstücken im Rechtssinn, die gleichzeitig beantragt wurden und im räumlichen und sachlichen Zusammenhang sowie in zu erwartender zeitlicher Abfolge stehen, sowie der Vermessung von Verkehrs- und Gewässeranlagen	100 bis 800

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
<u>Zahlenwerk</u>		
3.2	Auszüge aus den Nachweisen und Übersichten des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes, unabhängig vom Verzeichnis und für Tätigkeiten, die nicht in Tst. 3.1 genannt sind,	
3.2.1	für den ersten Punkt	15
3.2.2	für jeden weiteren Punkt	10
3.2.3	für jede Übersicht je Blatt TK 25 und größere Maßstäbe	8
3.2.4	für jede Übersicht je Blatt TK 50 und kleinere Maßstäbe	20
3.3	Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk für Tätigkeiten, die nicht in Tst. 3.1 genannt sind,	
3.3.1	je Blatt	10
3.3.2	die zur Prüfung und Beglaubigung von anderen Stellen vorgelegt werden, je Blatt	8
3.4	Auszüge aus den Koordinatenverzeichnissen, die nicht unter Tst. 3.2 abgerechnet werden, oder Beobachtungsbüchern älterer Polygonierungen als Kopie, Druck und dgl. oder auf maschinenlesbaren Datenträgern,	
3.4.1	für die erste Seite oder bis zu 60 Punkte	7
3.4.2	für jede weitere Seite oder weitere angefangene 60 Punkte	4
<u>Liegenschaftskarte</u>		
3.5	Auszug aus der Liegenschaftskarte,	
3.5.1	auf Papier, je Blatt bis DIN A3	15
3.5.2	auf Papier, je Blatt größer DIN A3	30
3.5.3	auf Mikrofilm oder als Rasterdaten, je Kartenblatt	30
3.5.4	Gebietsdeckende Auszüge aus der Liegenschaftskarte auf Papier, Mikrofilm oder als Rasterdaten, je Kartenblatt	10
	mindestens	150
3.5.5	auf Datenträger oder durch Datenübermittlung mit Ausnahme von Rasterdaten, je angefangenen ha	2
	mindestens	35
3.5.6	für die gleichzeitig beantragte Laufendhaltung der Auszüge	
	a) auf Papier, Mikrofilm oder als Rasterdaten je Laufendhaltungsturnus	50 % der Gebühr nach Tst. 3.5.4
	mindestens	75
	b) auf Datenträger oder durch Datenübermittlung, je Laufendhaltungsturnus des Auftragsgebietes	10 % der Gebühr nach Tst. 3.5.5
	mindestens	35

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
3.5.7	Zuschlag für besondere Datenaufbereitung, je angefangenen ha	20 % der Gebühr nach Tst. 3.5.4
3.6	Auszug aus der Liegenschaftskarte jeglicher Art	
3.6.1	an kreisangehörige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie an Ämter im Sinne der Amtsordnung	10 % der Gebühr nach Tst. 3.5.1 bis 3.5.6 mindestens Mindestgebühr nach Tst. 3.5.4 bis 3.5.6
3.6.2	an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts	50 % der Gebühr nach Tst. 3.5.1 bis 3.5.6 mindestens Mindestgebühr nach Tst. 3.5.4 bis 3.5.6
	<u>Liegenschaftsbuch</u>	
3.7	Auszug aus dem Liegenschaftsbuch	
3.7.1	je Seite	6
3.7.2	Auszüge an kreisangehörige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie an Ämter im Sinne der Amtsordnung, je Seite	1
3.7.3	an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, je Seite	3
3.8	Verzeichnisse, Listen und Auswertungen aus dem Liegenschaftsbuch als Ausdruck oder auf maschinenlesbarem Datenträger	
3.8.1	a) für jede benötigte Bereichsangabe bzw. Suchanforderung	5
	b) zusätzlich für die im Auswertgebiet liegenden Flurstücke oder/und Bestände, je angefangene 100 Flurstücke oder/und Bestände	10
3.8.2	für die gleichzeitige Beantragung von Änderungsdaten, je angefangene 100 Flurstücke oder Bestände	50
3.8.3	an kreisangehörige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie an Ämter im Sinne der Amtsordnung	25 % der Gebühr nach Tst. 3.8.1 und 3.8.2
3.8.4	an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts	50 % der Gebühr nach Tst. 3.8.1 und 3.8.2
3.9	Auszüge aus den Angaben zur Region auf maschinenlesbarem Datenträger oder als Ausdruck, je Umsetztabelle, Gemarkungs- oder Gemeindenachweis, Straßenverzeichnis	75

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
	<u>sonstige Auszüge</u>	
3.10	Unbeglaubigte Abschriften, Auszüge, Kopien, Ablichtungen, Drucke und dgl. von Verzeichnissen, Zusammenstellungen, Listen, Schriftstücken, Karten, Plänen, Zeichnungen usw., die an anderer Stelle des Gebührentarifs nicht genannt und die auch nicht Teile der topographischen Landeskartenwerke (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 VermLiegG) sind, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung	
3.10.1	bis DIN A3, je Seite	5
3.10.2	größer DIN A3, je Seite	8
	<u>Beglaubigungen</u>	
3.11	Beglaubigung, spätere Bestätigung oder Ergänzung von Auszügen, Abschriften, Schriftstücken, Karten und dgl., je Seite	5
	<u>Datenabruf</u>	
3.12	Automatisierte Abrufverfahren je Katasteramtsbezirk	
3.12.1	für die Einrichtung des Anschlusses mit Ausnahme von Antragstellern nach Tst. 3.12.3	250
3.12.2	für die Bereitstellung und Einzelplatznutzung der Daten des Automatisierten Liegenschaftsbuchs und der Automatisierten Liegenschaftskarte mit Ausnahme von Antragstellern nach Tst. 3.12.3, monatlich	60
3.12.3	für die Einrichtung des Anschlusses sowie die Bereitstellung und Einzelplatznutzung der Daten des Automatisierten Liegenschaftsbuchs und der Automatisierten Liegenschaftskarte	
	a) durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, monatlich	20
	b) durch kreisangehörige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie an Ämter im Sinne der Amtsordnung, monatlich	30
	c) durch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, monatlich	40
3.12.4	für die Bereitstellung und Einzelplatznutzung der Daten des Automatisierten Liegenschaftsbuchs oder der Automatisierten Liegenschaftskarte, monatlich	60 % der Gebühr nach Tst. 3.12.2 und 3.12.3
3.12.5	für die Einrichtung des Anschlusses sowie die Bereitstellung und Einzelplatznutzung der Daten im Automatisierten Nachweissystem (ANS)	
	a) durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, monatlich	20
	b) durch behördliche Vermessungsstellen, monatlich	20
3.12.6	für die Bereitstellung und Mehrplatznutzung der Daten, je zusätzlichen Nutzer monatlich	5
	<u>Verwendungsvorbehalt</u>	
3.13	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, die zur Vervielfältigung oder Umarbeitung freigegeben werden (§ 3 Abs. 1 VermLiegG)	das 3-fache der Gebühr nach Tst. 3.2 bis 3.10

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
3.14	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, die zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte freigegeben werden (§ 3 Abs. 1 VermLiegG)	das 5-fache der Gebühr nach Tst. 3.2 bis 3.10
4	Unschädlichkeitszeugnisse	
	Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses	75 bis 500
5	Vermessungstätigkeiten	
	Allgemeine Regelung:	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Stehen Amtshandlungen einer Vermessungsstelle nach dieser Tarifstelle innerhalb eines Vermessungsgebietes im sachlichen Zusammenhang und in zeitlicher Abfolge zu anderen Amtshandlungen nach dieser Tarifstelle, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr für die einzelne Amtshandlung additiv um jeweils 15 % vom Prozentsatz der Gebühr für die vorausgegangene Amtshandlung. 2. Werden mehrere Amtshandlungen in einem Arbeitsgang durchgeführt, so ist die größte Ermäßigung auf die niedrigste Gebühr anzuwenden. 3. Die Mindestgebühr für die einzelne Amtshandlung beträgt 50 % der Gebühr. 4. Die zeitliche Abfolge zwischen einer vollzogenen Amtshandlung und dem Antrag auf Folgeamtshandlung darf zwei Jahre nicht überschreiten. 5. Die Ermäßigung erfolgt unabhängig vom Kostenschuldner in Stufen. Gleichartige Amtshandlungen innerhalb eines Vermessungsgebietes sind einer Stufe zuzuordnen. 6. Mit der Gebühr sind alle Tätigkeiten abgegolten, die für die sachgemäße Erledigung der jeweiligen Amtshandlung notwendig sind. 7. Bei unterschiedlichen Bodenwerten innerhalb eines zusammenhängenden Vermessungsgebietes ist der Gebührenberechnung der durchschnittliche Bodenwert zugrunde zu legen. 8. Sind im Zusammenhang mit der Bildung neuer Flurstücke Gebühren und Auslagen auf mehrere Kostenschuldner zu verteilen, so dienen die Flächen der neuen Flurstücke als Verteilungsmaßstab, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. 	
5.1	Gebäude	
	Allgemeine Regelung:	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gebühr für eine Amtshandlung nach dieser Tarifstelle setzt sich aus dem Grundbetrag und der Gebühr nach dem Wert des Gebäudes zusammen. 2. Sind mehrere Gebäude auf ein und demselben Grundstück auf Antrag oder durch Verwaltungszwang gleichzeitig einzumessen, so wird deren Gesamtwert angesetzt. 	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
-----------------------	------------	----------------

3. Für Gebäudeeinmessungen in Verbindung mit dem Grundflächen- und Höhennachweis nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) gilt Tst. 5.6.2.

Die Gebühr beträgt bei einem:

Wert des Gebäudes	Grundbetrag	zuzüglich je angefangene 200 000 Euro Wert des Gebäudes
Euro	Euro	Euro
bis 50 000	250	-
bis 5 000 000	350	200
über 5 000 000	3 350	80

5.2 Flurstücke

Allgemeine Regelung:

- Die Flurstücksgrenze ist die Verbindungslinie zweier benachbarter, den Grenzverlauf bestimmender Grenzpunkte und Bestandteil der Grenzlinie, die das Flurstück umschließt.
- Gebühren für Vermessungen von Verkehrs- und Gewässeranlagen, die mit Bauplatz-, Siedlungs- und ähnlichen Vermessungen im Zusammenhang stehen, sind nach den Tarifstellen dieser Vermessungen zu erheben.
- Bemessungsgrundlage für die Gebühr bei Vermessungen von Grenzen an Flurstücken mit Ausnahme von Verkehrs- und Gewässeranlagen ist
 - die Anzahl der Grenzpunkte, auf die sich der Antrag bezieht und die bei der Bildung neuer Flurstücke zur sachgemäßen Fortführung des Liegenschaftskatasters zwingend bestimmt werden müssen (Grenzfeststellung).

Bei kreisbogenförmigen Flurstücksgrenzen sind die beantragten Grenzpunkte anzurechnen, mindestens jedoch drei Grenzpunkte;

- sowie die Länge neuer Grenzen und die Länge bestehender Grenzen, in die neue Grenzen einmünden, sowie die Länge der auf Antrag festzustellenden bestehenden oder wiederherzustellenden Grenzen.

Die Summe der anzusetzenden Grenzlänge beträgt mindestens 50 Meter.

Von der Länge bestehender Grenzen, in die neue Flurstücksgrenzen einmünden, sind nach jeder Seite maximal 100 m anrechenbar.

Beginnt oder endet eine neue Grenze in einem bestehenden Grenzpunkt, ist hier keine Länge bestehender Grenzen anrechenbar.

Grenzpunkte und Grenzlängen, die lediglich zur Bestätigung von Punktidentitäten angemessen werden, bleiben außer Betracht.

- Bemessungsgrundlage für die Gebühr bei Vermessungen von Verkehrs- und Gewässeranlagen ist
 - die Anzahl der neu entstehenden Flurstücke sowie
 - die Länge der neuen und der auf Antrag festzustellenden bestehenden oder wiederherzustellenden Grenzen.

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro			
	Die Summe der anzusetzenden zusammenhängenden Grenzlänge beträgt mindestens 50 Meter. Lücken unterbrechen den Zusammenhang.				
	Bei gleichzeitiger Vermessung nebeneinander verlaufender Verkehrs- und Gewässeranlagen berechnet sich die Gebühr				
	c) für die Flurstücke innerhalb der Anlagen nach deren Kategorie, außerhalb der Anlagen entsprechend der höheren, angrenzenden Kategorie;				
	d) für die Grenzlänge nach der jeweiligen Kategorie der Anlagen, bei gemeinsamen Grenzen nach der jeweils höheren Kategorie.				
5.2.1	Vermessungen von Grenzen an Flurstücken mit Ausnahme von Verkehrs- und Gewässeranlagen				
	Die Gebühr beträgt in Euro:				
	Bodenwert in Euro/m ² :				
	bis 1 Euro	bis 50 Euro	bis 150 Euro	über 150 Euro	
	a) je Grenzpunkt	100	200	300	400
	b) je angefangenen Meter Länge der Grenze	4	7	8	9
5.2.2	Vermessung von Verkehrs- und Gewässeranlagen				
	Kategorie I: Bundesautobahnen, Eisenbahnhauptstrecken oder Gewässer I. Ordnung				
	a) je neu entstehendes Flurstück		120		
	b) je angefangenen Meter Länge der Grenze		15		
5.2.3	Vermessung von Verkehrs- und Gewässeranlagen				
	Kategorie II: Bundesstraßen, Landesstraßen, Eisenbahnnebenstrecken oder Gewässer II. Ordnung		75 % der Gebühr nach Tst. 5.2.2		
5.2.4	Vermessung von Verkehrsanlagen				
	Kategorie III: Kreisstraßen, Gemeindestraßen oder sonstige Gleisanlagen		65 % der Gebühr nach Tst. 5.2.2		
5.2.5	Vermessung von Verkehrsanlagen				
	Kategorie IV: sonstige öffentliche Straßen		50 % der Gebühr nach Tst. 5.2.2		
5.3	Sonderungen		60 % der Gebühr nach Tst. 5.2		
5.4	Bodenordnungsverfahren		Zeitgebühr		
5.5	Amtlicher Lageplan nach der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV):				

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
5.5.1	für ein Baugrundstück oder die Teilfläche, die zur Genehmigung des Bauvorhabens zwingend zu erfassen und darzustellen ist, bis 1 000 m ² Flächengröße und bis 50 Euro/m ² Bodenwert	1 100
	a) zuzüglich je weitere angefangene 100 m ² Flächengröße des Baugrundstücks oder der Teilfläche	100
	b) zuzüglich je weitere angefangene 25 Euro/m ² Bodenwert	120
5.5.2	bei gleichzeitiger Erstellung des Amtlichen Lageplans zum Bauantrag für mehrere Baugrundstücke in einem Baugebiet, je Amtlicher Lageplan des einzelnen Bauvorhabens	60 % der Gebühr nach Tst. 5.5.1
5.6	Die Gebühr für die Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage einschließlich der Einmessungsbescheinigung nach BbgBO beträgt	
5.6.1	wenn hiermit der endgültige Gebäudeumriss im Sinne des VermLiegG nicht erfasst wurde	50 % der Gebühren nach Tst. 5.1
5.6.2	wenn hiermit der endgültige Gebäudeumriss erfasst wurde	das 1,25-fache der Gebühr nach Tst. 5.1
6	Mehrausfertigungen	
6.1	Mehrausfertigung für eine Bescheinigung (Tst. 2)	5
6.2	Mehrausfertigung für einen Auszug (Tst. 3)	50 % der Gebühr nach Tst. 3
6.3	Mehrausfertigung für ein Unschädlichkeitszeugnis (Tst. 4)	5
6.4	Mehrausfertigung für einen Amtlichen Lageplan (Tst. 5)	
	bis DIN A3	10
	größer DIN A3	15
6.5	Mehrausfertigungen von Benachrichtigungen über die Fortführung des Liegenschaftskatasters infolge der Übernahme von Vermessungsschriften (Tst. 7)	15
7	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster	
	Allgemeine Regelung:	
	1. Mit der Gebühr sind die Prüfung der Qualität der eingereichten Vermessungsschriften, deren Übernahme in das Liegenschaftskataster und die Erstaufbereitung der erforderlichen Benachrichtigungen an die Beteiligten abgegolten.	
	2. Sind im Zusammenhang mit der Übernahme von Vermessungsschriften Gebühren und Auslagen auf mehrere Kostenschuldner zu verteilen, so erfolgt dies gleichmäßig, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.	
	3. Die Gebühren für die Übernahme von Vermessungsschriften für Verkehrs- und Gewässeranlagen, die mit Bauplatz-, Siedlungs- und ähnlichen Vermessungen im Zusammenhang stehen, sind nach den Tarifstellen dieser Vermessungen zu erheben.	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
7.1	Gebäudeeinmessungen	10 % der Gebühr nach Tst. 5.1
7.2	Bildung neuer Flurstücksgrenzen,	
7.2.1	infolge Vermessungen an Flurstücken mit Ausnahme von Verkehrs- und Gewässeranlagen	
	a) für die ersten beiden neu entstehenden Flurstücke	250
	b) für jedes weitere neu entstehende Flurstück	150
7.2.2	infolge Vermessungen von Verkehrswegen und Gewässern sowie deren begleitenden Anlagen	
	für jedes neu entstehende Flurstück	60
7.3	Bodenordnungsverfahren, für jedes neu entstehende Flurstück	25
7.4	sonstige Vermessungen, je Antrag	35
8	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
	Entscheidung über den Antrag auf	
8.1	Zulassung gemäß ÖbVI-Berufsordnung (ÖbVIBO)	
8.1.1	zur Zulassungsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ÖbVIBO	750
8.1.2	zur vollständigen Wiederholungsprüfung	600
8.1.3	zur mündlichen Wiederholungsprüfung	350
8.1.4	gemäß § 2 Abs. 2 ÖbVIBO zum mündlichen Prüfungsteil	400
8.1.5	zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ÖbVIBO	1 000
8.2	Erteilung einer Erlaubnis zur Kooperation gemäß § 6 ÖbVIBO	750
8.3	Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 VermLiegG	100
8.4	Erteilung einer Abwesenheitsvertretung	50
8.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 StVO	35
9	Rechtsbehelfe	
	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden –	
9.1	Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen	5 bis 500
9.2	gegen Kostenentscheidungen	5 bis 250 “.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. Januar 2004

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Königswald mit Havelseen und
Seeburger Agrarlandschaft“**

Vom 20. Januar 2004

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ vom 30. November 1998 (GVBl. 1999 II S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 9 933 Hektar“ durch die Angabe „rund 9 920 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000, Flurkarte im Maßstab 1 : 4 000) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.

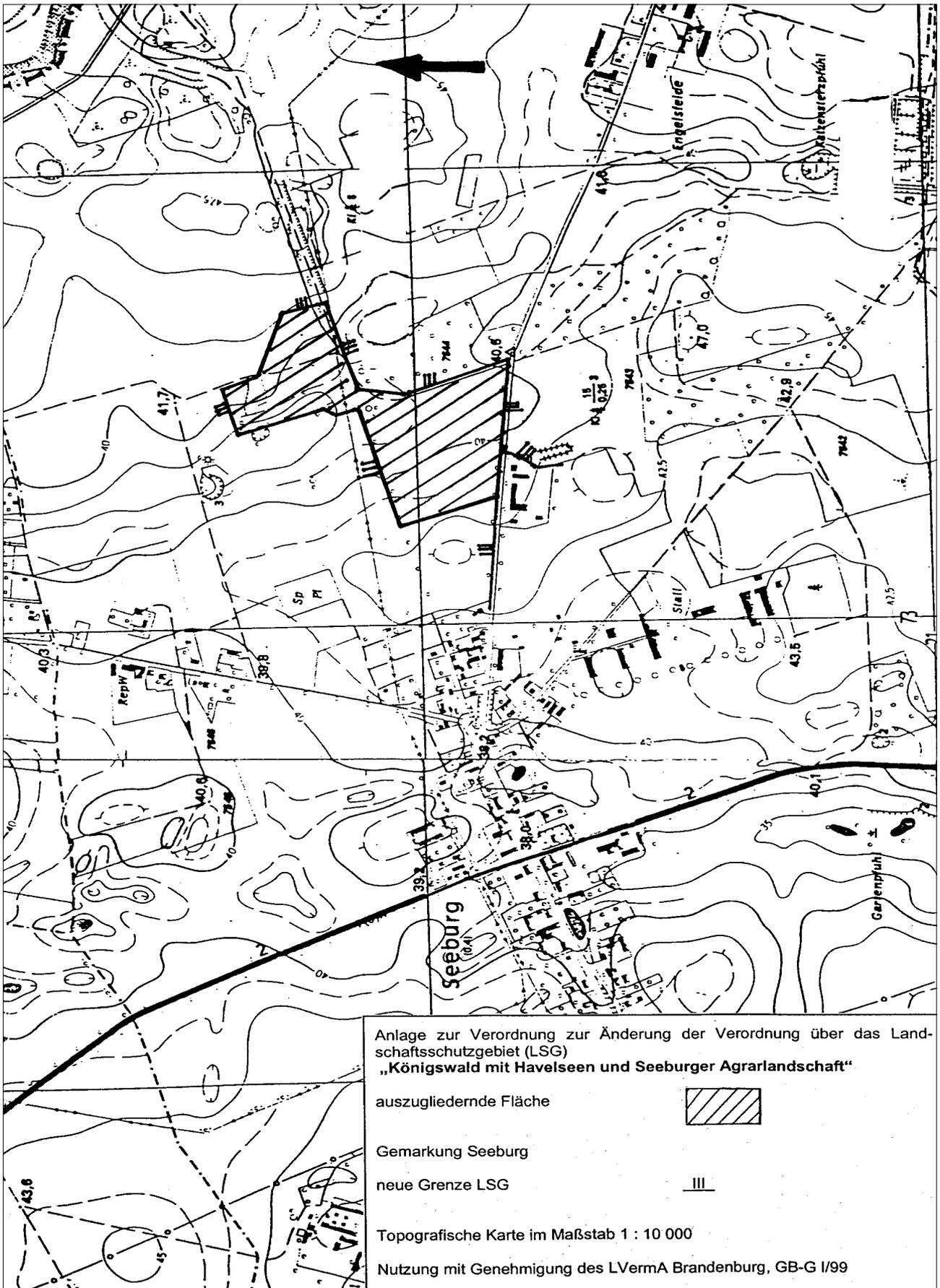
Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. Januar 2004

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler





Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

120

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 4 vom 23. Februar 2004

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0